BuchhalterSeite

Buchhalterwissen kompakt

Aktuelle Informationen kompakt aufbereitet

Ausgabe 1 10 | 2010

BuchhalterSeite

Besuchen Sie die neue Website: www.buchhalterseite.de
Seite 02

Zusammenfassende Meldung – Die neuen Abgabepflichten
Seite 03

Expertenrat Anita Dormeier, Steuerberaterin
Seite 04

Editorial

Liebe Buchhalterin,
lieber Buchhalter,

Wissen, Recht und Kommunikation, vereint auf einem Portal - das ist das Konzept von www.buchhalterseite.de, der neuen Plattform für den modernen Buchhalter.

Zusätzlich zum Online-Angebot bereiten wir die interessantesten Themen der Buchhalterseite anschaulich in Print-Form für Sie auf. Das Ergebnis ist das Magazin „Buchhalterwissen kompakt", von dem Sie die erste Ausgabe bereits jetzt - vor dem Launch der Website - in Ihren Händen halten.

Erfahren Sie in dieser Ausgabe, welche Möglichkeiten Ihnen die neue Buchhalterseite bietet. Neben aktuellen Infos zum Thema ZM lesen Sie alles zu den neuen gesetzlichen Regelungen in Punkto „E-Bilanz" und „Häusliches Arbeitszimmer". In unserem „Expertenrat" erklärt Ihnen b.b.h.-Dozentin Anita Dormeier, wie Sie eBay- und Google-Gebühren richtig erfassen.

Jetzt wünschen wir Ihnen viel Freude mit „Buchhalterwissen kompakt" und ab 16. Oktober 2010 viel Spaß beim Erkunden von www.buchhalterseite.de

Ihr Buchhalterseite-Team

Die Buchhalterseite ist ein gemeinsamer Service von:

Agenda Software

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Aktuelle Termine

b.b.h.-Seminare

Seminar S3 – Abgabenordnung für die Praxis (09:00-12:00 Uhr)
Seminar A2 – Aktuelles Steuerrecht (13:30-17:00 Uhr)

04.10.2010: Bremen	**11.10.2010:** Memmingen	**22.10.2010:** Hamburg
05.10.2010: Hannover	**12.10.2010:** Rosenheim	**25.10.2010:** Potsdam
07.10.2010: Köln	**19.10.2010:** Stuttgart	**26.10.2010:** Leipzig
08.10.2010: München	**20.10.2010:** Mannheim	**27.10.2010:** Passau

Seminarinhalt S3:

- Verwaltungsakte: Wirksamkeit, Bekanntgabe
- Fristen und Termine
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Steuerbescheide
- Korrekturvorschriften
- Festsetzungsverjährung
- Gesonderte und Einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
- Rechtsprechungsfälle
- Neuregelung der AO durch die Änderung des Anwendungserlasses zur AO

Seminarinhalt A2:

Aktuelle Gesetzesbeschlüsse und -vorhaben werden nachvollziehbar dargestellt. Hier fließen die künftigen Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2010 ein.

Weiterhin werden die aktuellen Änderungen im Bereich Umsatzsteuer, wie z. B. die Neuerungen bei der UStVA und der ZM in der Buchhaltung besprochen. Auch die Änderungen in den anderen Steuerbereichen werden Thema des Seminars sein, so z. B. das Teileinkünfteverfahren.

Verwaltungsanweisungen und neue Rechtsprechungsfälle runden das Seminar ab.

Änderungen im Programmablauf vorbehalten!

Die genauen Veranstaltungsadressen werden 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Seminars mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben.

Preise und Anmeldung

Seminar „S3":	49,– €
Seminar „A2":	59,– €
Seminare „S3 und A2":	108,– €

Alle Preise zzgl. gesetzlicher USt. und inkl. umfangreicher Arbeitsunterlagen

Anmeldung unter: www.bbh-fortbildung.de

Buchhalterseite.de
Ihre neue Lieblingsseite im Web

BuchhalterSeite

Wissen, Recht und Kommunikation – unter diesem Motto steht das neue Online-Portal für selbstständige Buchhalter sowie Experten aus den Bereichen Rechnungs- und Steuerwesen.
Auf **www.buchhalterseite.de** finden Finanzprofis ab 16. Oktober zahlreiche interessante und tagesaktuelle Informationen aus den Bereichen Buchhaltung, Bilanz und Jahresabschluss, Lohnabrechnung, Steuern, Unternehmensberatung oder Marketing.

Buchhalterseite.de – Ein Gemeinschaftsprojekt von AGENDA und dem b.b.h.

AGENDA und der b.b.h. (Bundesverband für selbstständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter) haben es sich zum Ziel gesetzt, eine Seite ins Netz zu stellen, die sich vor allem durch ihre kompakt aufbereiteten Informationen und ihre Praxisnähe auszeichnet. Die Buchhalterseite ist dabei als Portal konzipiert, das branchenrelevante Inhalte mit modernen Web 2.0-Elementen kombiniert und so eine Plattform für Wissenserwerb, Selbstvermarktung und konstruktiven Austausch schafft.
Den passenden Rahmen für den Launch der Seite bildet das diesjährige b.b.h.-Seminar auf Mallorca. Hier werden Sebastian Theisen, Leiter Marketing-Management, Philipp Stenglin, Online Marketing-Manager, (beide AGENDA-Software) und Seminarleiterin Anita Dormeier (b.b.h.-Fortbildungswerk) ihr Gemeinschaftsprojekt erstmals der Öffentlichkeit vorstellen. Die Teilnehmer werden hier die Gelegenheit erhalten, einen ersten Blick auf das neue Portal zu werfen und sich einen Überblick über das komplett kostenfreie Angebotsspektrum zu verschaffen.

Dreh- und Angelpunkt der neuen Website ist der „Wissens-Blog" von Steuerberaterin und b.b.h.-Dozentin Anita Dormeier. Wer die Fachartikel der Steuerexpertin kennt, weiß, worauf es ihr beim Schreiben ankommt: Wertvolle Informationen gepaart mit knackigen Beispielen aus der Praxis. „Wie werden Urlaubsansprüche für Teilzeitkräfte und Aushilfen berechnet?" „Wie führe ich ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß?" „Kann ich den Besuch eines Fußballspiels als Betriebsausgabe verbuchen?"
Die Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Interessierte ab Mitte Oktober auf **www.buchhalterseite.de**. Aktuelle Kommentare zu brisanten Themen wie BilMoG, ELENA oder Zusammenfassende Meldung runden das Artikelspektrum ab. Über die praktische Volltextsuche kann sich jeder Seitenbesucher gezielt zu bestimmten Themen informieren.

Wer einfach nur ein wenig stöbern möchte, findet alle Artikel auch nach Rubriken oder wahlweise nach Schlagworten sortiert. Das Archiv bietet die Möglichkeit, nach wertvollen Informationen in einem bestimmten Monat zu suchen.

Zusätzlich gibt das vierteljährlich erscheinende Printmagazin „Buchhalterwissen kompakt" einen kurzgefassten Überblick über aktuelle und prominente Branchenthemen. Die kleine Zeitschrift erhält jeder selbstständige Buchhalter automatisch per Post. Wer sich die Inhalte lieber direkt am PC ansehen möchte, kann das Magazin auf der Website auch als PDF abonnieren.

Selbstvermarktung für Buchhalter

Ein weiteres Highlight der Buchhalterseite: Die beliebte Selbstvermarktungsplattform **www.suche-buchhalter.de** wurde direkt in das Portal integriert und kann neben der alt bekannten Domain nun auch von dort aus aufgerufen werden. Der Buchhalter-Suchservice ist mit über 3.800 registrierten Nutzern Deutschlands größtes Verzeichnis dieser Art und bietet allen Buchhaltern eine komplett kostenfreie Möglichkeit, sich detailliert mit Leistungsbeschreibung, Foto und Zertifikaten im Web einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Das konsequent und professionell betriebene Online-Marketing sorgt dafür, dass die einzelnen Profile sowie das komplette Verzeichnis optimal bei Google gelistet werden. AGENDA beschäftigt hierfür eigens Spezialisten aus den Bereichen SEO (Search-Engine-Optimization) und SEA (Search-Engine-Advertising).

Tauschen Sie sich mit Kollegen aus!

Raum für Diskussionen finden Seitenbesucher unter dem Punkt „Buchhaltung ist mehr...". Die direkte Anbindung an die Themen-Gruppe auf der Business-Plattform Xing ermöglicht den konstruktiven Austausch sowie die gegenseitige Hilfestellung bei konkreten Fragen oder beruflichen Herausforderungen.

Die übersichtlich aufgebaute Startseite des neuen Buchhalter-Portals fungiert als Schaltzentrale und gibt einen strukturierten Überblick über das Themenangebot und Leistungsspektrum der neuen Website. Von hier aus haben Seitenbesucher verschiedene Möglichkeiten, sich neues Wissen anzueignen, sich über aktuelle Themen zu informieren, die eigene Präsenz im Web zu optimieren oder sich aktiv an Diskussionen rund um das Thema „Buchhaltung" zu beteiligen.

Was die neue Buchhalterseite darüber hinaus bietet? Am besten finden Sie es unter **www.buchhalterseite.de** ab dem 16.10.2010 selbst heraus. Ein Besuch lohnt sich in jedem Fall, denn das komplette Angebot ist kostenfrei. ■

AGENDA und der b.b.h. wünschen Ihnen viel Spaß beim Erkunden Ihrer neuen Lieblingsseite im Web!

Zusammenfassende Meldung
Die neuen Abgabepflichten

Zur Bekämpfung des Steuerbetruges bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferung im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft verkürzt worden.

Seit Juli 2010 hat die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung in diesen Fällen nicht mehr quartalsweise, sondern monatlich zu erfolgen. Abweichend davon kann die ZM quartalsweise abgegeben werden, wenn die Höhe der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen pro Quartal den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.

Vom 01.07.2010 bis einschließlich 31.12.2011 gilt anstelle der Betragsgrenze von 50.000 € übergangsweise ein Betrag von 100.000 €. Wird im Laufe des Quartals die Betragsgrenze überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet, eine ZM für den laufenden Kalendermonat und ggf. für bereits abgelaufene Kalendermonate des Kalendervierteljahres bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben, in dem die Betragsgrenze überschritten wurde.

Die bisher geltende Regelung, dass eine gewährte Dauerfristverlängerung für die Abgabe der laufenden Umsatzsteuervoranmeldungen auch für die ZM gilt, ist ab Juli 2010 entfallen. Für die seit 01.01.2010 meldepflichtigen europäischen sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) gilt weiterhin eine quartalsmäßige Mitteilung in der ZM.

Alle Angaben sind zusammengefasst in nur einer ZM zu übermitteln (also innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dienstleistungen). Erfolgt die Meldung wegen innergemeinschaftlicher Lieferungen monatlich, hat die Meldung der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen im letzten Monat des Quartals zu erfolgen. Aus Gründen der Vereinfachung besteht in diesem Zusammenhang auch die Option, die Angaben über die Dienstleistung schon in den einzelnen Monaten zu tätigen.

Angaben zu den Sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, sind nunmehr für den Meldezeitraum zu machen, in dem diese Leistungen tatsächlich ausgeführt worden sind (bisher im Zeitraum der Rechnungsausstellung). Wie bisher gilt die Verpflichtung zur Abgabe der ZM nicht für Kleinunternehmer nach § 19 UStG.

Auch weiterhin kann die Finanzverwaltung auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Angabe verzichten. Berichtigungen einer fehlerhaften oder unvollständigen Zusammenfassenden Meldung sind innerhalb eines Monats (statt bisher innerhalb von drei Monaten) vorzunehmen. ■

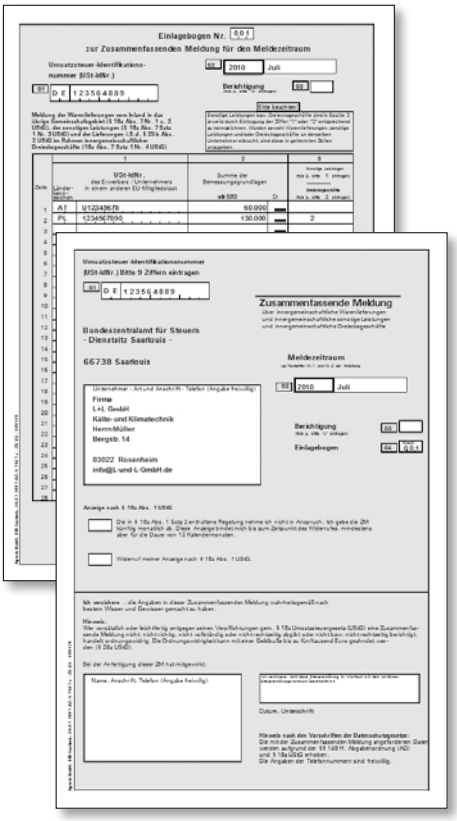

Welche Auswirkungen die neuen Fristen konkret auf Warenlieferungen und Sonstige Leistungen haben, erfahren Sie anhand konkreter Beispiele auf **http://ausgabe1.buchhalterseite.de**

E-Bilanz 2011
Die neuen gesetzlichen Regelungen

Der Gesetzgeber hat Ende des Jahres 2008 mit dem „Steuerbürokratieabbaugesetz" die gesetzliche Grundlage für die sogenannte E-Bilanz geschaffen. Damit sind die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Steuerbilanz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Betroffen sind alle Steuerbürger, die eine Gewinnermittlung nach vollständigem oder unvollständigem Betriebsvermögensvergleich durchführen. Vorgesehen ist weiterhin, eine Papierform zuzulassen, wenn unbillige Härten vermieden werden sollen. Eine Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen ist wirtschaftlich oder persönlich (ggf. im Einzelfall) unzumutbar, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für die Datenfernübertragung mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden wäre. Eine unbillige Härte kann auch dann vorliegen, wenn der Steuerbürger nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, die Datenfernübertragung zu nutzen.

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen gelten noch nicht unmittelbar, sondern erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen. →

Ab diesem Zeitpunkt muss Folgendes in elektronischer Form übermittelt werden:

- Steuerbilanz oder
- Handelsbilanz plus Übergangsrechnung
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Einnahmen-Überschussrechnung

Die Annahmen werden standardisiert und elektronisch nach Aussagen der Finanzverwaltung in Form eines sogenannten XBRL-Datensatzes zu übermitteln sein.

Beispiel: Unternehmer A überlegt, ob für ihn bereits die neue Form der elektronischen Gewinnermittlung maßgeblich ist. Er hat ein Wirtschaftsjahr, das vom Kalenderjahr abweicht, vom 01.07 bis zum 30.06.

➔ In diesem Fall greift die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung erst für das Wirtschaftsjahr 01.07.2011 bis 30.06.2012. ■

Arbeitszimmerregelung ist verfassungswidrig

Seit 2007 ist das häusliche Arbeitszimmer nur noch dann mit den Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigungen darstellt. Damit konnten ab 2007 zwei Fälle nicht mehr mit Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden:

1. Es ist kein anderer Arbeitsplatz vorhanden, oder
2. die Betätigung findet zu mindestens 50 Prozent im häuslichen Arbeitszimmer statt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 06.07.2010, veröffentlicht am 29.07.2010, die Verfassungsmäßigkeit für die erste Variante aberkannt. Damit ist es nicht verfassungsgemäß, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das genutzt wird, weil kein anderer Arbeitsplatz für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit besteht, nicht zum Abzug zugelassen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch den Gesetzgeber aufgerufen, dass eine neue gesetzliche Regelung rückwirkend erfolgen muss. Eine Prognose, wie die neue gesetzliche Regelung aussehen könnte, ist derzeit sehr schwierig, obwohl der Gesetzgeber anhand anderer Fälle in der Vergangenheit sogar über das verfassungsrechtlich erforderliche Maß hinausgegangen ist (so z. B. bei der doppelten Haushaltsführung). Eine Rückkehr zur alten gesetzlichen Regelung in der Fassung bis 31.12.2006 erscheint deshalb nicht unwahrscheinlich.

Zwischenzeitlich hat sich die Finanzverwaltung mit einem BMF-Schreiben vom 12.08.2010 zur Vorgehensweise geäußert. Danach werden voraussichtlich ab 10.09.2010 neue Bescheide hinsichtlich des häuslichen Arbeitszimmers mit einem neuen Vorläufigkeitsvermerk erstellt werden, der auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verweist. Dies wird bei beantragten Aufwendungen von Amts wegen erfolgen. Wurden bislang keine Aufwendungen geltend gemacht, können diese nun auf gesonderte Antragstellung hin für Steuerbescheide mit dem Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich des häuslichen Arbeitszimmers nachgeholt werden. ■

ⓘ Lesen Sie den kompletten Artikel mit Beispielen auch auf **http://ausgabe1.buchhalterseite.de**

Expertenrat:
So erfassen Sie eBay- und Google-Gebühren richtig!

Anita Dormeier, Steuerberaterin

Bei den umfangreichen Änderungen zur Ortsbestimmung von Sonstigen Leistungen hat man auch eine sog. Grundregel eingeführt: Sofern der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, richtet sich der Leistungsort immer danach, wo der Leistungsempfänger sitzt. Diese Grundregel kommt z. B. auch bei eBay-Gebühren (elektronische Leistungen) oder Google-Gebühren (Werbeleistungen) zum Tragen. Sofern es diese ausländischen Unternehmen mit deutschen Unternehmern zu tun haben, die sich als Unternehmer ausweisen (meist durch Angabe der UStID-Nummer), werden die Rechnungen an die deutschen Unternehmer nach § 13b UStG netto erstellt. Diese Netto-Abrechnungen sind in der Buchhaltung des deutschen Unternehmens als Leistungsbezug zu erfassen, wobei zunächst deutsche Umsatzsteuer geschuldet wird und soweit das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, auch wieder in selber Höhe als Vorsteuerabzug abgezogen werden kann. Es handelt sich also letztlich um eine Erfassungs- und Überprüfungsmöglichkeit von derartigen Umsätzen, soweit das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Zu achten ist hier auf die Meldung in der richtigen Zeile der USt-VA 2010 (Kz 46 und 47, sowie die Vorsteuer in Kz 67). Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil eBay oder Google ihre Umsätze ab 2010 in einer Zusammenfassenden Meldung erklären müssen und so ein Abgleich der betreffenden Umsätze im EU-Bereich ermöglicht werden soll. Ab 01.07.2010 wurde nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Meldepflichten in der ZM ausschließlich für „Grundregel-Leistungen" zwischen EU-Unternehmern gelten.

Für die richtige Erfassung sollten die neuen Konten verwendet werden.
AGENDA-Kontenplan SKR03: Konto 3123
AGENDA-Kontenplan SKR04: Konto 5923

So ist die richtige Erfassung in der Zeile 48 der UStVA gewährleistet. ■

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt
Agenda Informationssysteme GmbH, b.b.h.-Fortbildungswerk GmbH
Redaktion Anita Dormeier, Nina Schmidt
Druck Pinsker Druck und Medien GmbH
Eine Haftung für die Richtigkeit der Veröffentlichungen kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden.